

Sitzung des Gemeinderates vom 9. November 2017, um 20.00 Uhr, in der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER und Herbert RAUW - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, PALM, PFLIPS, BRÜLS
und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Viviane JOST – Schöffin;
MIESEN, Matteo RAUW und FAYMONVILLE – Ratsmitglied;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

STANDESAMT

Punkt 1. Festlegung eines Orts für Eheschließungen während der Umbauphase des Gemeindehauses;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 2. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 28.11.2017: Stellungnahme;

Punkt 2bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 12.12.2017: Stellungnahme;

Punkt 2ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 21.12.2017: Stellungnahme;

Punkt 2quater. Strategische Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 20.12.2017: Stellungnahme;

Punkt 2quinto. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 12.12.2017: Stellungnahme;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 3. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Punkt 4. Gemeindepersonal: Ausschreibung eines Amtes als Schulleiter;

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Hüllscheider Heck: Festlegung einer Gewichtsbegrenzung von 3,5 Tonnen zum Befahren der Brücke über die RAVELSTRECKE;

ARBEITEN

Punkt 6. Ersetzen der Fenster im Pfarrhaus in BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss und Übernahme der Bauherrschaft;

Punkt 7. Trinkwasserversorgung: Einrichtung einer Fernwirktechnik zwischen den Stationen der Wasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 8. Abschluss eines Vertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Tourismusagentur Ostbelgiens über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems;

GEMEINDEWEGE

Punkt 9. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden privaten Gemeindeweges in HONSFELD gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien;

GEMEINDEWALD

Punkt 10. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 19.10.2017;

FINANZEN

Punkt 11. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2017: Billigung;

Punkt 12. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2017: Billigung;

Punkt 13. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST.VITH: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2017: Gutachten;

Punkt 14. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 15. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;

- Punkt 16. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 17. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 18. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;
- Punkt 19. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
- Punkt 20. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 21. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 22. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 23. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Haushaltsplan 2018: Gutachten;
- Punkt 24. Gemeindesteuer auf die Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster: Änderung;
- Punkt 25. ROTES KREUZ: Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Ankauf eines neuen Rettungswagens: Gewährung eines Zuschusses;
- Punkt 26. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2017;
- Punkt 27. Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 2bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 12.12.2017: Stellungnahme;
- Punkt 2ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 21.12.2017: Stellungnahme;
- Punkt 2quater. Strategische Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 20.12.2017: Stellungnahme;
- Punkt 2quinto. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 12.12.2017: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, die Punkte 2bis, 2ter, 2quater und 2quinto in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

STANDESAMT

Punkt 1. Festlegung eines Ortes für Eheschließungen während der Umbauphase des Gemeindehauses (D.K.Nr. 512.0)

DER RAT;

In Erwägung, dass während der Umbauphase des Gemeindehauses die Eheschließungen in einem anderen für diesen Zweck geeigneten Ort stattfinden müssen;

In Erwägung, dass auf Grund des 2. Absatzes von Artikel 75 des Zivilen Gesetzbuches, so wie abgeändert und vervollständigt, nur der Gemeinderat für die Bestimmung eines anderen öffentlichen Ortes neutralen Charakters zuständig ist;

In Erwägung, dass der gemeindeeigene Versammlungsraum der Notdienstzentrale der Gemeinde gehört und dieser sich hervorragend für die Durchführung von Eheschließungen eignet und dieser auch behindertengerecht eingerichtet ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Während der Umbauphase des Gemeindehauses die Eheschließungen im Versammlungsraum des gemeindeeigenen Gebäudes, Malmedyerstraße 5, 4760 BÜLLINGEN, durchzuführen;

Artikel 2. Der Bürgermeister-Standesbeamte wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Staatsanwalt informationshalber zuzustellen ist.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 2. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 28.11.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.10.2017 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2017 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden,
2. Bilanz 2016/2017, Resultatsrechnung 2016/2017,
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates,
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2017/2018,
5. Ernennung von zwei neuen Mitgliedern der Regierung im Verwaltungsrat,
6. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2017 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden,
2. Bilanz 2016/2017, Resultatsrechnung 2016/2017,
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates,
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2017/2018,
5. Ernennung von zwei neuen Mitgliedern der Regierung im Verwaltungsrat,
6. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2017 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2017 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 2bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 12.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.11.2017 der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 12.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 12.12.2017 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen:

1. Bewertung des strategischen Plans 2017 - 2019;

Artikel 2. Sein Einverständnis zur Bewertung des strategischen Plans 2017 -2019 der Interkommunale FINOST zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12.12.2017 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 2ter. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 21.12.2017:
Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS vom 03.11.2017 zur außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden CHASTRE, INCOURT, PERWEZ und VILLERS-LA-VILLE;
2. Zuweisung der verfügbaren Rücklagen, die den 4 obenerwähnten Gemeinden zustehen;
3. Einbeziehung von nicht frei verfügbaren Rücklagen in das Kapital;

Auf Grund der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht von Artikel 30.2 der Statuten, der verfügt, dass sobald der Gemeinderat einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter dieser Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung der Unterlagen, die gemäß Artikel 733 § 4 des Gesellschaftsgesetzbuches auf der Internetseite der Interkommunale via dem Link: <http://www.oresassets.be/de/Präsentation/Abspaltung> zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die geplante Abspaltung aus einer Überlegung für die überregionalen Interkommunalen und die betroffenen Gemeinden ergibt, die Möglichkeit einer Übertragung der Gemeinden an eine Interkommunale ihrer Region ins Auge zu fassen;

Dass es wichtig erscheint, anzuführen, dass wie für den durch ORES Assets 2015 bereits durchgeführten Abspaltungsvorgang bei der Übertragung der Gemeinde VOEREN, vorliegender Abspaltungsvorgang die Neutralität gegenüber den übrigen Gesellschaftern von ORES Assets in jeder Hinsicht gewährleistet;

In Erwägung, dass der geplante Abspaltungsvorgang erst dann perfekt ist, wenn die in den Unterlagen aufgeführte Bedingung erfüllt ist; Bedingung in Bezug auf die Entnahme 2018 aus den frei verfügbaren Rücklagen, die ausschließlich den 4 Gemeinden zustehen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2017 zu genehmigen:

1. Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden CHASTRE, INCOURT, PERWEZ und VILLERS-LA-VILLE;
2. Zuweisung der verfügbaren Rücklagen, die den 4 obenerwähnten Gemeinden zustehen;
3. Einbeziehung von nicht frei verfügbaren Rücklagen in das Kapital;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2016 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 2quater. Strategische Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 20.12.2017:
Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 06.11.2017 der Interkommunale NEOMANSIO zur strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Auswertung des strategischen Plans 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
2. Vorschläge zum Haushalt 2018-2019: Prüfung und Billigung,
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis zu nehmen:

1. Auswertung des strategischen Plans 2017-2018-2019: Bewertung und Zustimmung,
2. Vorschläge zum Haushalt 2018-2019: Prüfung und Billigung,
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale NEOMANSIO eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2017 der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 2quinto. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 12.12.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI am 12.12.2017 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2017 - 2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.17 (Anhang 1),
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Auf Grund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.12.2017 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen:

1. Strategieplan 2017 - 2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.17 (Anhang 1),
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.12.2017 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.12.2017 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 3. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Waldarbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und Erfahrung (Forstarbeiten) für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können. Dieser Waldarbeiter ist verpflichtet, seine eigene Motorsäge gegen Entgelt für Waldarbeiten zu benutzen. Sollte er dieses Arbeitsgerät nicht besitzen, ist er verpflichtet eine geeignete Motorsäge anzuschaffen;

Artikel 2. Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Gemeindepersonal: Ausschreibung eines Amtes als Schulleiter (D.K.Nr. 397.255)

DER RAT;

Auf Grund der besonderen Bestimmungen für Schulleiter (Kapitel Vter) in den Artikeln 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004, sowie abgeändert und vervollständigt, zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zwei Schulzentren hat, welche von je einem Schulleiter (M/W) geführt werden;

In Erwägung, dass ein Amt als Schulleiter 12.03.2018 vakant wird, sodass dieses Amt neu besetzt werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, dieses Amt bereits jetzt auszuschreiben, um die diesbezügliche administrative Akte rechtzeitig abschließen zu können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Amt eines Schulleiters der Gemeinde BÜLLINGEN für den 12.03.2018 vakant zu erklären;

Artikel 2. Die Vergebung dieses Amtes erfolgt gemäß den Artikeln 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004, sowie abgeändert und vervollständigt, zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Artikel 3. Nachstehendes Profil und Verfahren für die Neubesetzung festzulegen:

Profil:

- ein hohes Maß an Führungskompetenz,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- kommunikative und rhetorische Fähigkeiten,
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten, zwischen unterschiedlichen Positionen zu ermitteln, Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen,
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten, dieses zu führen, zu motivieren und weiterzuentwickeln,
- gemeinsames Arbeiten an Zielvereinbarungen und deren Überprüfung durch Evaluierung,
- gute EDV-Kenntnisse und Fähigkeit im Umgang mit administrativen Aufgaben,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung,
- Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Netzvertretern, Gremien und Behörden sowie eine enge Kooperation mit dem Schulträger werden vorausgesetzt.

Verfahren:

Die Bewerbung enthält neben dem ausgefüllten Bewerbungsbogen aussagekräftige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Der Strategie und Aktionsplan der Bewerber berücksichtigt die Ausarbeitung, Durchführung und qualitätsorientierte Auswertung von Maßnahmen insbesondere zu folgenden **Zielsetzungen:**

- Erstellung eines pädagogischen Konzepts für die Schule (vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr, unter Berücksichtigung der Stufenübergänge)
- Umgang mit besonderen Herausforderungen und Schwerpunkten, die sich aus Leistungsermittlungsverfahren ergeben
- Förderung von interner Evaluation, Konzept zu deren Umsetzung
- Unterstützung der systematischen Qualifizierung der Lehr- und Fachpersonen, Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Lehrpersonen und Umfeld, insbesondere in Bezug auf:
 - Differenziertes Lernen - Fördern und Fordern
 - Sprachförderung
 - Vermittlung von Medienkompetenz
- Förderung der Schul- und Personalentwicklung sowie Entwicklung von Strategien zur Stärkung des sozialen Gefüges des Lehrkörpers, der die Lehrkräfte zur Leistungsbereitschaft motiviert, Steigerung und Kreativität und Lebendigkeit der Schulgemeinschaft.
- Entwicklung der Schule hin zur Dorfgemeinschaft (Berücksichtigung und Verankerung im regionalen Umfeld), Stärkung/ Weiterentwicklung der Außendarstellung der Schule und des Bezuges zur Dorfgemeinschaft

Artikel 4. Bewerbungen sind mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu senden.

Der Bewerbung (ausgefüllter Bewerbungsbogen) sind beizufügen:

- Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate);
- Eine Kopie der Diplome und Zeugnisse.
- aussagekräftige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als 15 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen, wobei der letzte Tag der Frist immer auf einen Werktag fällt.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Hüllscheider Heck: Festlegung einer Gewichtsbegrenzung von 3,5 Tonnen zum Befahren der Brücke über die RAVELSTRETCKE (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass beobachtet wurde, dass sich an der Bahnbrücke über dem RAVEL-Fahrradweg (ehemalige Bahnlinie 45A), gelegen zwischen den Ortschaften BUCHHOLZ und LOSHEIM in der Flur „Hüllscheider Heck“, hin und wieder offenbar kleine Teile des Betonkörpers lösen und abbröckeln;

In Erwägung, dass diese Beobachtungen dem für den Unterhalt der Brücke zuständigen Dienst der Wallonischen Region (SPW) mit Schreiben vom 25.07.2017 schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde mit der Bitte um Überprüfung;

In Erwägung, dass gemäß einer E-Mail vom 11.10.2017 des öffentlichen Dienstes der Wallonie (SPW) eine Gewichtsbegrenzung von 3,5 Tonnen für diese Brücke vorgeschlagen wird;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit und um jeglichen Unfällen vorzubeugen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bahnbrücke über dem RAVEL-Fahrradweg (ehemalige Bahnlinie 45A), gelegen zwischen den Ortschaften BUCHHOLZ und LOSHEIM in der Flur „Hüllscheider Heck“ mit sofortiger Wirkung für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen zu sperren;

Artikel 2. Diese Maßnahme mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C21 „3,5 t“ zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 6. Ersetzen der Fenster im Pfarrhaus in BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss und Übernahme der Bauherrschaft (D.K.Nr. 802.6:571.31)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehenden Fenster im Pfarrhaus in BÜLLINGEN aus den 50er Jahren stammen und sich auf Grund ihres Alters in einem sehr schlechten Zustand befinden;

In Erwägung, dass aus diesem Grund das Ersetzen der gesamten Fenster des Pfarrhauses in BÜLLINGEN vorgeschlagen wird;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik St. Eligius Büllingen Eigentümer des Gebäudes, gelegen zu BÜLLINGEN, Brückberg 3, ist und der Gemeinde die Bauherrschaft für diese Arbeiten übertragen hat;

Auf Grund der Kostenschätzung in Höhe von 60.647,58 € inkl. 6 % MwSt., entsprechend 57.214,70 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass für die Realisierung dieses Projektes ein 60%iger Zuschuss im Infrastrukturplan 2017-2018 der DG eingetragen ist, der auf 36.600,00 € begrenzt ist;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat St. Eligius Büllingen sich bereit erklärt hat, 50 % der nicht bezuschussten Gesamtkosten für dieses Projekt zu übernehmen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, dass die Gemeinde die verbleibenden 50 % der nicht bezuschussten Gesamtkosten für dieses Projekt übernimmt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für das Ersetzen der Fenster im Pfarrhaus in BÜLLINGEN im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von 60.647,58 € inkl. 6 % MwSt., entsprechend 57.214,70 € ohne MwSt. gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7. Trinkwasserversorgung: Einrichtung einer Fernwirktechnik zwischen den Stationen der Wasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836)

DER RAT,

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors und Festlegung des Verfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

In Erwägung, dass dem Büro BIESKE und PARTNER die Ausführung des vorgenannten Dienstleistungsauftrags durch Kollegiumsbeschluss vom 13.08.2013 anvertraut wurde;

In Erwägung, dass bei der Umsetzung des Trinkwasserkonzeptes als weiterer, wichtiger Schritt die elektronische Vernetzung der einzelnen Trinkwasserstationen ansteht, die mittels Einrichtung einer Fernwirktechnik geschieht;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und der Kostenschätzung in Höhe von 93.617,70 € einschl. 21 % MwSt.;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahmen zunächst die Pumpstation SASSENVENN (Rocherath), der Wasserturm ROCHERATH, die Pumpstation ROTHECK (BÜLLINGEN), der Hochbehälter MEDENDORF und der Hochbehälter LOSHEIMERGRABEN vernetzt sein werden;

In Erwägung, dass alle restlichen Stationen, so wie der Fortschritt der Fertigstellung der Ausrüstung der jeweiligen Stationen dies erlaubt, ebenfalls vernetzt sein werden, wobei die Grundvoraussetzung mit der Installation der Leitsystemzentrale bereits jetzt erfüllt wird;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Einrichtung einer Fernwirktechnik zwischen den Trinkwasserstationen der Gemeinde BÜLLINGEN zu genehmigen;

Artikel 2. Das vorliegende Lastenheft und die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von 93.617,70 € (einschl. 21 % MwSt.) für die jetzt durchzuführenden Maßnahmen gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8. Abschluss eines Vertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Tourismusagentur Ostbelgiens über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems (D.K.Nr. 865.26)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21.09.2017 von Ministerin Isabelle WEYKMANS mit der Bitte an die Gemeinde BÜLLINGEN den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems für die Wanderwege, die der Gemeinde BÜLLINGEN zugeordnet werden, zu übernehmen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vertragsentwurfs;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Vertrag zwischen der Regierung der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT und der gemeinnützigen Stiftung TOURISMUSAGENTUR OSTBELGIEN sowie der Gemeinde BÜLLINGEN über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEWEGE

Punkt 9. Antrag auf teilweise Abänderung eines bestehenden privaten Gemeindegeweges in HONSFELD gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme, sowie anschließende Immobilientransaktionen zwischen den betroffenen Parteien (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 12.09.2017, mit welchem das Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN die teilweise Abänderung eines bestehenden privaten Gemeindegeweges in HONSFELD im Hinblick auf die Abänderung einer Zufahrt mittels Immobilientransaktion (Geländetausch) mit den direkten Anliegern, den Eheleuten Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER aus HONSFELD, beantragt;

In Erwägung, dass die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER Eigentümer des angrenzenden Wohnhauses sind (Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a), und dass die Zufahrt zu diesem Anwesen über Gemeindegeweg verläuft und somit diese Situation zu regularisieren ist;

In Erwägung, dass gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 nachstehende Immobilientransaktion mit den direkten Anliegern, den Eheleuten Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER, wohnhaft in Honsfeld 92, 4760 BÜLLINGEN durchgeführt werden soll:

Gelände, welches die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER von der Gemeinde BÜLLINGEN erhalten:

- Wegeabsplass 1, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a, mit einer Größe von 30m²;
- Wegeabsplass 2, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336b, mit einer Größe von 176m²;
- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 1n, welches das Los 1 darstellt (Größe: 75m², in hell blauer Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen);
- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a, welches das Los 2 darstellt (Größe: 30m², in grüner Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen).

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 311m² x 30,00 €/m² = **9.330,00 €**

Gelände, welches die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER an die Gemeinde BÜLLINGEN abtreten:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a, mit einer Größe von 3m² und in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen: **zum symbolischen Euro.**

Dies bedeutet, dass die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER der Gemeinde BÜLLINGEN eine Summe in Höhe von **9.330,00 €** zahlen müssen.

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 12ff. und 24 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz das Gemeindekollegium den Antrag einer 30tägigen öffentlichen Untersuchung unterzogen hat und zwar vom 22.09.2017 bis zum 23.10.2017;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 24.10.2017 der vorliegende Antrag dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zwecks Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und zwecks Entscheidung unterbreitet wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 15.06.2016;
- Einverständniserklärung der Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER vom 04.09.2017;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Resultat der öffentlichen Untersuchung über den Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der teilweisen Abänderung eines bestehenden privaten Gemeindeweges in HONSFELD im Hinblick auf die Abänderung einer Zufahrt mittels Immobilientransaktion (Geländetausch) mit den direkten Anliegern, den Eheleuten Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER aus HONSFELD, welche vom 22.09.2017 bis zum 23.10.2017 erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen: anlässlich dieser Veröffentlichung sind weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen;

Artikel 2. Das vorliegende Projekt bzgl. der teilweisen Abänderung eines bestehenden privaten Gemeindeweges in HONSFELD und die hierfür notwendige, nachstehende Immobilientransaktion wird genehmigt;

Artikel 3. Gemäß Vermessungsplan vom 10.03.2016 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN wird nachstehende Immobilientransaktion durchgeführt:

Gelände, welches die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER von der Gemeinde BÜLLINGEN erhalten:

- Wegeabsplass 1, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a, mit einer Größe von 30m²
- Wegeabsplass 2, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336b, mit einer Größe von 176m²
- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 1n, welches das Los 1 darstellt (Größe: 75m², in hell blauer Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen)
- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a, welches das Los 2 darstellt (Größe: 30m², in grüner Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen).

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 311m² x 30,00 €/m² = **9.330,00 €**

Gelände, welches die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER an die Gemeinde BÜLLINGEN abtreten:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 336a, mit einer Größe von 3m² und in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.03.2016 eingetragen: **zum symbolischen Euro.**

Dies bedeutet, dass die Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER der Gemeinde BÜLLINGEN eine Summe in Höhe von **9.330,00 €** zahlen müssen.

Artikel 4. Die Vermessungskosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten der Eheleute Aloys und Irene MERTES-WAXWEILER und die Akt- und Nebenkosten werden proportional zum Geländewert zwischen den beiden Parteien aufgeteilt;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindekollegium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung (Artikel 17 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz), sowie zur Durchführung der vorerwähnten Immobilientransaktion zugestellt;

Artikel 6. Gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz und dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18.02.2016 zur Festlegung der Formvorschriften zum Einlegen eines Einspruchs in Sachen Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges können die Antragsteller oder jede Drittperson, die ein Interesse begründet, bei der Regierung Einspruch gegen diesen Ratsbeschluss einlegen;

Artikel 7. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

GEMEINDEWALD

Punkt 10. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2018: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 19.10.2017 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.07.2017 über die Durchführung eines Holzverkaufes für das Wirtschaftsjahr 2018 und die Festlegung der diesbezüglichen Verkaufsbedingungen;

Nach Durchsicht der Resultate des öffentlichen Holzverkaufs vom 19.10.2017 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 16 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 22.151 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.615.327,56 € einschl. 3% Aufgeld und 2% MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufs.

FINANZEN

Punkt 11. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzi-elle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD für das Haushaltsjahr 2017 am 16.08.2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.08.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	15.362,20 €	15.362,20 €
Erhöhung der Kredite	12.063,70 €	12.063,70 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	27.425,90 €	27.425,90 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2017 am 17.09.2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.09.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 18.09.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	27.595,52 €	27.595,52 €
Erhöhung der Kredite	7.197,82 €	7.197,82 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	34.793,34 €	34.793,34 €

Der ordentliche Gemeindegusschuss für das Jahr 2017 erhöht sich von 16.122,51 € auf 18.711,75 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST.VITH: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2017: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Nach Durchsicht der ersten Anpassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2017, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 07.09.2017 aufgestellt hat:

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zur ersten Haushaltsanpassung der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, die wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	38.469,00 €	38.469,00 €
Erhöhung der Kredite	3.778,03 €	3.778,03 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	41.847,03 €	41.847,03 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss für das Jahr 2017 erhöht sich von 0,00 € auf 369,00 €;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 14. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 22.09.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 25.09.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 02.10.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu erteilt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.247,55 €
- auf der Ausgabenseite: 43.247,55 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme EI-12: Reduzierung von 31.943,46 auf 31.843,46 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 22.09.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 43.247,55 € €
 - auf der Ausgabenseite: 43.247,55 € €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 31.843,46 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 16.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und dazu ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.622,20 €
- auf der Ausgabenseite: 14.622,20 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 16.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.622,20 €
- auf der Ausgabenseite: 14.622,20 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 9.118,04 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.595,27 €
- auf der Ausgabenseite: 27.595,27 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 27.595,27 €
- auf der Ausgabenseite: 27.595,27 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 16.138,70 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 17. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.676,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.676,92 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.676,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.676,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 11.039,24 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 18. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 09.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.270,40 €
- auf der Ausgabenseite: 29.270,40 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 09.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.270,40 €
- auf der Ausgabenseite: 29.270,40 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 23.708,44 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 19. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 18.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.892,83 €
- auf der Ausgabenseite: 33.892,83 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der nachfolgenden Korrekturen gebilligt werden kann:

- Ausgabe A.III.66: Reduzierung von 1.500,00 € auf 0,00 €;
- Einnahme E.I. 12: Reduzierung von 23.576,48 € auf 21.467,47 €;
- Einnahme E.II.16: Erhöhung von 1.745,85 € auf 2.354,86 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 18.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 32.392,83 €
- auf der Ausgabenseite: 32.392,83 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 21.467,47 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 20. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 29.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.09.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.730,00 €
- auf der Ausgabenseite: 44.730,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 29.08.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.730,00 €

- auf der Ausgabenseite: 44.730,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 26.862,71 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 21. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 23.08.2017 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 26.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ein günstiges Gutachten dazu abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.688,57 €

- auf der Ausgabenseite: 24.688,57 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 26.07.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.688,57 €

- auf der Ausgabenseite: 24.688,57 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 13.621,16 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 22. HAUSHALTSPLAN 2018 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegusschuss*	Außerordentlicher Gemeindegusschuss*
SCHÖNBERG	44.919,39 €	44.919,39 €	651,54 €	439,41 €

(* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 23. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Haushaltsplan 2018: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2018, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 13.08.2017 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	44.478,55 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	44.478,55 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	35.451,96 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	5.479,55 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.469,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.469,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	35.451,96 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	5.479,55 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.896,34 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss beträgt 602,47 €;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 24. Gemeindesteuer auf die Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster: Änderung (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 162 und 170 § 4 der belgischen Verfassung bezüglich der Steuerautonomie der Gemeinden;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.2000 (BS vom 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24.06.2000 (BS vom 23.09.2004, 2.Auflage) über die Zustimmung zur europäischen Charta bezüglich der lokalen Autonomie, besonders Artikel 9.1.

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund seiner am 27.06.2013 verabschiedeten Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften sowie abgeändert am 18.11.2014;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die vorliegende Steuer erhebt zur Finanzierung der ihr anfallenden allgemeinen Aufgaben;

In der Erwägung, dass ein Großteil der für die vorliegende Steuer steuerpflichtigen Personen und Firmen einen Vorteil durch die Verteilung von Werbung hat, aber keinen weiteren finanziellen Beitrag an die Gemeinde leistet;

In der Erwägung, dass die Steuerpflichtigen der vorliegenden Steuer das gesamte Wegenetz der Gemeinde benutzen für die Verteilung ihrer Werbung;

In der Erwägung, dass mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde die Sicherheit auf dem gesamten Wegenetz gewährleisten muss;

In Anbetracht, dass die Verteilung von Werbung für den Werber nur sinnvoll ist, wenn sie ein breites Publikum anspricht, was nur durch die Möglichkeit der Erreichbarkeit der Zielpersonen gegeben ist (Wegenetz, Parkplätze, Winterdienst,...) und die Steuerpflichtigen sich aus diesen Gründen an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen müssen;

In Anbetracht, dass im Jahr 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen 737.401 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 25 Tonnen Werbung verteilt wurden, im Jahr 2015 784.993 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 31 Tonnen und im Jahre 2016 893.490 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 34 Tonnen;

In der Erwägung, dass diese nicht unerhebliche Menge an Papier durch die Bevölkerung ordnungsgemäß entsorgt werden muss, was wiederum die Gesamttonnage der Haushaltsabfälle der Gemeinde Büllingen erhöht und automatisch eine Erhöhung der kommunalen Kosten der Abfallbewirtschaftung anfällt; In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse dadurch begründet ist, dass diese Presse regionale Informationen für die regionale Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender,...) Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und alleine der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In der Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren Raine STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Nicht adressiert: Zustellung, die keine vollständige Empfangsadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) aufweist;

Werbung/Werbeschrift/Werbetext: u.a. Anzeigenblätter und -karten, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Schreiben, die mindestens eine Anzeige beinhalten, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielen, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird erachtet als eine Einheit das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der besteuerten Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: kostenlose Presse, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und - außer Werbung - aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen,
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) die Wahlanzeigen;

Artikel 2. § 1. Ab dem 01.01.2018 wird für eine Dauer von 2 Jahren (bis 31.12.2019) eine indirekte Gemeindesteuer auf die Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften und -muster erhoben.

§ 2. Sie betrifft die für den Empfänger kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster mit weniger als 30 % Redaktionstext;

Artikel 3. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;
- d) oder, falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der natürlicher oder moralischen Person, für dessen Rechnung die Werbeschrift verteilt wird,

Artikel 4. Ab dem Steuerjahr 2018 wird die Steuer pro verteiltes Exemplar wie folgt berechnet:

<u>Gewicht</u>	<u>Besteuerungssatz</u>
bis 20 g	0,0375 €
Ab 20 g bis 40 g	0,0750 €
Ab 40 g bis 60 g	0,0975 €
Ab 60 g	0,1116 €

Artikel 4. Der Steuerpflichtige ist dazu angehalten, der Gemeindeverwaltung spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält;

Artikel 5. § 1. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige laut Artikel L3321-6 bis L3321-8 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§ 2. Von Amts wegen eingetragene Steuern werden um einen Betrag erhöht, der der doppelten Steuersumme entspricht;

§ 3. Übertretungen werden durch den vereidigten Beamten festgestellt, der durch die Gemeinde hierfür bezeichnet wurde;

Artikel 6. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 7. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einnehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

Artikel 8. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern Anwendung findet;

Artikel 9. § 1. Der Zahlungspflichtige kann gemäß Königlichem Erlass vom 12.04.1999 eine Reklamation beim Gemeindekollegium einreichen;

Artikel 10. Das Gemeindekollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

Artikel 11 Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt und hebt seine am 27.06.2013

verabschiedete Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften sowie abgeändert am 18.11.2014 auf.

Punkt 25. ROTES KREUZ: Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Ankauf eines neuen Rettungswagens: Gewährung eines Zuschusses (D.K.Nr. 485.12 und 646.7):

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes vom 29.11.2016 auf Bezuschussung eines neuen Rettungswagens, dessen Anschaffungskosten auf 135.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Lokalsektion sich gemäß ihrem Schreiben vom 09.10.2017 zu einem Drittel, d.h. 45.000,00 €, an dieser Anschaffung beteiligt und der Restbetrag zwischen den Gemeinde AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH gemäß dem Verteilerschlüssel 20 % AMEL und je 40 % BÜLLINGEN und BÜTGENBACH aufgeteilt werden soll;

In Erwägung, dass sich somit der Anteil der Gemeinde Büllingen auf 36.000,00 € beläuft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird sich gemäß vorerwähntem Verteilerschlüssel bis maximal 36.000,00 € an den Kosten der Anschaffung eines neuen Rettungswagens für die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes beteiligen. Dieser Betrag wird verhältnismäßig reduziert, wenn der Gesamtankaufspreis gemäß Endabrechnung unter 135.000,00 € liegt;

Artikel 2. In der zweiten Haushaltsplananpassung der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2017 die erforderlichen Kredite einzutragen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche informationshalber zugestellt wird an:

- die Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

Punkt 26. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2017 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2017, über die effektiv abgestimmt wird, am 31.10.2017 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

In der Erwägung, dass am 31.10.2017 ein Schreiben des Föderalen Finanzdienstes eingetroffen ist bezüglich einer Neueinschätzung der zu erwartenden Einnahmen für das Wirtschaftsjahr 2017 im Rahmen der Steuer der natürlichen Personen und des Ausgleichs an die Gemeinde für Personen mit luxemburgischen Einkommen;

In der Erwägung, dass die Schätzung des Ausgleichsbetrages an die Gemeinde für Personen mit luxemburgischen Einkommen um 9.429,64 € niedriger ausfällt als im Gemeindehaushalt 2017 vorgesehen;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 30.10.2017;

Auf Grund der zweiten Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 31.10.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2017 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 2. Abänderung	10.521.090,32	8.427.047,00	2.094.043,32
Erhöhungen	129.747,99	210.360,85	-80.612,86
Verminderungen	10.171,97	75.270,12	65.098,15
Neues Resultat 2017 nach der 2. Abänderung	10.640.666,34	8.562.137,73	2.078.528,61

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 2. Abänderung	5.770.747,99	5.770.747,99	0,00
Erhöhungen	145.856,31	250.189,22	-104.332,91
Verminderungen	121.177,09	225.510,00	104.332,91
Neues Resultat 2017 nach der 2. Abänderung	5.795.427,21	5.795.427,21	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 27. Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 17. Oktober 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.